

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bad Krozingen (B3),
Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

VORLÄUFIGE ANORDNUNG NR. 5

vom 25.07.2018

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes bei Tunsel am Knotenpunkt von B3 und K 4983 sowie eine Querspange der Eisenbahnstraße zur K 4983 auf Gemarkung Tunsel, Stadt Bad Krozingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wird vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Untere Flurbereinigungsbehörde – auf Antrag des Regierungspräsidiums Freiburg – vom 05.06.2018 nach § 40 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Bad Krozingen (B3) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

10.09.2018

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte 10 vom 25.07.2018 in roter (dauerhaft) und grüner (vorübergehend) Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte 10 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 1).

2. Besitzzuweisung

Die Bundesrepublik Deutschland, die Stadt Bad Krozingen und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald - alle vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg (Unternehmensträger) werden ab

10.09.2018

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die vom Unternehmensträger zur Umsetzung des Unternehmensbeauftragten.

3. Flächenrückgabe

Die in der unter 1 genannten Karte in grüner Farbe dargestellten Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

4. Auflagen

Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 40 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Betei-

ligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

- Der Unternehmensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen vor deren Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand gebracht werden.
- Der Unternehmensträger hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend besitzentzogene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.

5. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden gesondert durch Vereinbarungen geregelt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz: Freiburg i.B. eingelegt werden. (Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: 79114 Freiburg, Berliner Allee 3a oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald)

Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 05.07.2005 die Flurbereinigung Bad Krozingen (B3) nach §§ 1 und 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar. Das für den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes bei Tunsel am Knotenpunkt von B3 und K 4983 sowie eine Querspange der Eisenbahnstraße zur K 4983 auf Gemarkung Tunsel, Stadt Bad Krozingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung im für die Umsetzung des Unternehmens notwendigen Zeitraum bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben Neubau eines Kreisverkehrsplatzes bei Tunsel am Kno-



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

tenpunkt von B3 und K 4983 sowie eine Querspange der Eisenbahnstraße zur K 4983 auf Gemarkung Tunsel, Stadt Bad Krozingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg am 10.10.2016 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Er enthält die Maßnahmen zur Umsetzung des Neubaus eines Kreisverkehrsplatzes bei Tunsel am Knotenpunkt von B3 und K 4983 sowie eine Querspange der Eisenbahnstraße zur K 4983 auf Gemarkung Tunsel, Stadt Bad Krozingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung im angeordneten Umfang zum genannten Zeitpunkt erforderlich.

Die geplanten Baumaßnahmen richten sich nach einem Bauzeitenplan, dessen Einhaltung ohne die Besitzeinweisung gefährdet wäre und damit zu erheblichen Nachteilen für den Unternehmensträger führen würde: Die Realisierung der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme ist bereits aus den im Planfeststellungsbeschluss genannten Gründen dringlich.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte 10 (siehe Nr. 1) liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Bad Krozingen, während der üblichen Sprechzeiten aus.
- Am Montag, den 13.08.2018 von 8:00 bis 12:00 Uhr ist ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde im Rathaus in Bad Krozingen (Zimmer 101) anwesend, der auf Wunsch Erläuterungen geben kann.
- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/2568 eingesehen werden.
- Der Unternehmensträger hat sich bereit erklärt, freiwillig Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen für die in Anspruch genommenen Flächen zu zahlen. Deren Höhe entspricht den bisher in dem Flurbereinigungsverfahren gezahlten Entschädigungssätzen. Hierzu werden zwischen dem Eigentümer bzw. Pächter und dem Unternehmensträger Vereinbarungen abgeschlossen.

gez.
Faller, LVD